

Teilrevision Gebührenreglement: Anpassung der Einbürgerungsgebühren

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung Ende April die 9. Teilrevision des Gebührenreglements genehmigt. Das letzte Wort haben die Stimmbürger, die an der nächsten Gemeindeversammlung vom 13. Juni über die Abänderungen zu befinden haben.

Am 1. Januar 2018 sind das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht sowie das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht in Kraft getreten. Als Folge dieser Neuerungen wird nun in dieser 9. Teilrevision des aus dem Jahre 1996 stammenden Gebührenreglements Artikel 20 angepasst. Konkret geht es um die Angleichung der Einbürgerungsgebühren an die Gebührenerhöhung auf Kantonsebene. Kostete die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson bisher 1100 Franken, verlangt der Kanton neu 1150 Franken. Mehr kosten auch Einbürgerungen von Ehepaaren (neu 1725 Franken; bisher 1650 Franken) und minderjährigen Einzelpersonen (575 statt 550 Franken).

Die Bundesgebühren wurden nicht erhöht und bleiben unverändert bei 100 Franken für eine volljährige Einzelperson, resp. bei 150 Franken für Ehepaare und bei 50 Franken für minderjährige Einzelpersonen. Wie der Gemeinderat mitteilt, hätten Umfragen bei den umliegenden Gemeinden ergeben, dass auf eine Erhöhung der Gemeindegebühren verzichtet wird; dies mit der Begründung, dass sich der Arbeitsaufwand für die Gemeinden mit dem neuen Einbürgerungsverfahren nicht massiv erhöht habe. Entsprechend wird auch in Herzogenbuchsee von einer Erhöhung der Gemeinde-Einbürgerungsgebühren abgesehen.

Neben der Erhöhung der Einbürgerungs-Pauschalgebühren in Artikel 20 kommt es gleichzeitig zu weiteren vereinzelt Anpassungen des Gebührentarifs, indem die Kosten für einzelne Dienstleistungen den nationalen und kantonalen Vorgaben angepasst werden. Stimmt die Gemeindeversammlung vom 13. Juni der Teilrevision des Gebührenreglements zu, tritt dieses per 1. Juli 2018 in Kraft.